

der Edlen, die 938 turnirt haben sollen, aus Ripner mitgetheilt werden. Wenn die Fortsetzung dieser Abhandlung auf diesen Fuß abgefaßt wird, so hat man Ursache, sie zu verbitzen. Die Zeit ist vorbei, wo man solche Sachen glaubte. — Die Kupfer stellen vor: eine Stiftsdame im Statutenhabit, die Ordenszeichen, und 6 niedlich gezeichnete ritterschaftliche Orte: Weyer im Alhornthal, dem reichsgräflichen Geschlecht von Schönborn gehörig. Unter Aufsees, Lutherisch Heiligenstadt mit dem Schlosse Greiffenstein, den Freyherrn Schenk von Stauffenberg gehörig. Egloffstein, Unterleinleiter, den Freyherrn von Seckendorf gehörig. Pretsfeld, der reichsgräflichen Familie von Seinsheim gehörig. Von diesen Orten und Gütern hoffte ich im Kalender selbst eine Beschreibung zu finden: allein vergebens.

XII.

Verordnungen.

I.

Brandenburg • Onolzbachische Verordnung wegen Behandlung der Selbstmörder.

Ein Hochwürfl. Consistorium dahier, entnimmt aus abschriftlicher Anzeige der beiden Regierungs Senaten, dann der darüber erfolgten höchsten Willensmeynung Serenissimi, die hinlängliche Gründe, warum die allgemeine ehrliche, obgleich gemeinste ohnaußgezeichnete Beerdigung mit den Reichnamen der Selbstmörder (jedoch mit Ausnahme

nahme der sich selbst entleibenden Inquisiten) ferner auszuführen, und vollends zu Ueberwältigung des Volks Vorurtheils gleichförmig durchzusetzen erforderlich sey.

Da die, seit dem A. 1776 emanirten Edict, sich erkügnete Fälle, mit unter gezeiget haben, daß die versprochene Belohnung, von resp. 3 bis 10 Rthlr. für Hülfleistung und Rettung, und die im entgegen gesetzten Fall der Weigerung und Lieblosigkeit angedrohte Zuchthausstrafe, das Vorurtheil des gemeinen Mannes, wegen befürchtend-chrennachtheiliger Vorwürfe, noch nicht ganz ausgerottet, minder noch zu dem verabsichteten moralischen Gefühl, einer zum Besten der Menschheit mitwirkenden Handlung umgebildet haben; dabero um die Vorsicht und Ernst, ferner die schicklichste Mittel hiezu anzuwenden nothwendig ist, die gemeine Klasse der Menschen, zu vernünftigeren Begriffen über diesen Volkswahn, durch bessere Belehrung zu bringen, wozu vorzüglich die Geistlichen vieles bewirken können, wenn sie in den Kinderlehren und auch zum öftern bey schicklicher Veranlassung in dem Kanzel-Vortrag, der Jugend (die weniger verhärteten Sinnes, folglich für gute Vermahnungen empfänglich ist) die Erfüllung der Pflichten gegen den Nächsten, selbst bey dergleichen Unglücklichen in dem Augenblick der That ihrer Vernunft ohnehin nicht mächtigen, mithin Mitleiden statt Verachtung verdienenden Personen, zweckmäßig ans Herz legen, dagegen die Verabsäumung hierinnen, durch Erweckung moralischen Gefühls sowohl, als aus dem Grund der Strafbarkeit des Ungehorsams gegen das obrigkeitliche Gesetz, einleuchtend schildern; somit von dem vorgefaßten Abscheu schleunig thätige Rettungshülfe diesen und allen in Todesge-

fahr schwebenden Menschen zu leisten, zurück führen und einprägen, daß auch im Fall keiner der Hoffnung entsprechenden Wiederbelebung derselben, zu deren Leichnams gemeiner ehrlichen Beerdigung, der Beystand als Sargträger und resp. Begleitere nicht zu versagen, sondern als was christl. schuldiger Beweis des Mitleidens und der Menschenliebe zu beobachten sey.

Dahero belobtes Hochfürstl. Consistorium Sachdienliche Verordnung an die Pfarreien zu erlassen, auch Abschrift hievon anhero zur Notiz, mitzutheilen hat. Sign. Onolzbach den 2. Dec. 1790. Hochfürstl. Brandenburg. Onolzbachische Regierung I. Sen.

v. Falkenhausen. v. Schilling. Albert. Keerl.

Dem Decanat N. N. wird anliegende Abschrift, eines die ehrliche obgleich gemeinste ohnauisgezeichnete Beerdigung der Selbstmörder betreffenden, anhero erlassenen Hochfürstl. Regierungs. Decreti I Sen. mit der Verordnung zugefertiget, die sämtliche Capituls Geistlichen, mittelst eines zu erlassenden Circularschreibens, nach Inhalt dieses Decrets genau zu instruiren, damit selbige bey Kinderlehren, und auch bey schicklicher Veranlassung in dem Kanzel-Vortrag, sowohl Jungen als Alten; die Erfüllung der Christen-Pflichten, gegen sich selbst-entleibende unglückliche Menschen, nachdrücklich einschärfen, und also auf eine schickliche Art, den üblen Vorurtheilen entgegen arbeiten sollen, mit welchen der gemeine Volkshaufe, gegen dergleichen mehr Mitleiden als Abscheu verdienende Personen, noch immer eingenommen ist. Sign. Onolzbach den 31sten Dec. 1790.

Ex Consistorio.